

vorherige Erklärung Ehrenamtspauschale 20 [] nach § 3 Nr. 26a EStG vor Aufnahme der Tätigkeit

Nach § 3 Nr. 26a EStG sind Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke bis zur Höhe von insgesamt **840,00 €** im Jahr steuerfrei. Die Fahrtkosten können zusätzlich abgerechnet werden. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn bereits für die gleiche Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) gewährt wird.

Persönliche Angaben:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

tätig als

für die Kath. Kirchenstiftung

Dieser Freibetrag soll für mich im Kalenderjahr 20 [] in oben genannter Kirchenstiftung **in vollem Umfang** für die Einnahmen aus der genannten nebenberuflichen Tätigkeit in Anspruch genommen werden. Ich versichere, dass ich diese Steuerbefreiung noch nicht für andere Tätigkeiten bei anderen Arbeitgebern im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG in Anspruch genommen habe.

Diesen Freibetrag **nehme ich bereits für eine andere gemeinnützige Nebentätigkeit in Anspruch**. Dort wird dieser Freibetrag:

voll ausgeschöpft (840,00 € jährlich).

→ Ein ehrenamtliches Engagement in der oben genannten Kirchenstiftung ist daher nicht möglich.

teilweise ausgeschöpft und zwar werden dort im laufenden Kalenderjahr [] € berücksichtigt.

Von dem noch nicht in Anspruch genommenen Freibetrag sollen [] € für mein oben genanntes ehrenamtliches Engagement bei der hier genannten Kirchenstiftung geltend gemacht werden.

Diesen Freibetrag möchte ich **NICHT** in Anspruch nehmen.

→ Ein ehrenamtliches Engagement in der oben genannten Kirchenstiftung ist daher nicht möglich.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich jede Änderung der vorstehenden Angaben bzw. jede weitere Inanspruchnahme des Freibetrags der oben genannten Kirchenstiftung unverzüglich anzuzeigen habe.

Ort, Datum

Unterschrift Erklärender/Erklärende bzw. zusätzlich
Erziehungsberechtigte/r bei Minderjährigen

Voraussetzungen sowie Erläuterungen von § 3 Nr. 26a EStG

§ 3 EStG (Steuerfreie Einnahmen)

Steuerfrei sind

[...]

26a.

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr. 2Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. 3Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

Nach § 3 Nr. 26a EStG sind somit Einnahmen für nebenberufliche Tätigkeiten bei einer gemeinnützigen Organisation unter folgenden Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt **840 € im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei**.

- die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden

Das ist der Fall, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt (BFH vom 30.03.1990, BStBl. 1990 II, S. 854). Eine Tätigkeit wird dann nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist. Bei der Beurteilung sind dabei gleichartige Tätigkeiten zusammenzufassen.

Nebenberuflich können auch solche Personen tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben (Hausfrauen, Rentner, Studenten und Arbeitslose).

- die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen
- die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung ausgeübt werden

Die vorgenannten Voraussetzungen müssen gleichzeitig nebeneinander erfüllt sein.

Die Beitragsfreiheit der Sozialversicherung knüpft an die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26a EStG an.

Für die Steuerfreiheit der Einnahmen ist es dabei ohne Bedeutung, ob die nebenberufliche Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder selbständig ausgeübt wird. Die Einordnung der nebenberuflichen Tätigkeit als selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit spielt (erst) dann eine Rolle, wenn die Einnahmen den Freibetrag übersteigen. Die Abgrenzung erfolgt dabei nach den allgemeinen lohnsteuerlichen- und sozialversicherungsrechtlichen Kriterien.

Um sicherzugehen, dass die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, hat die Kirchenstiftung als Auftraggeber sich von dem Arbeit-/Auftragnehmer schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.

Diese Erklärung ist als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen.

Abrechnung des Freibetrags für Einnahmen aus gemeinnützigen Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) im Kalenderjahr 20

1. Veranstalter/auszahlende Stelle:

Tätigkeit:

von:

bis:

Anschrift der auszahlenden Stelle:

2. Empfänger

Name, Vorname:

Steuernummer, falls nicht bekannt Identifikationsnummer:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

3. Abrechnung

a. Aufwandsentschädigung:

b. Fahrtkosten

ba. PKW-Anfahrt

km x

€ :

€

bb. Öffentl. Verkehrsmittel

Gesamtbetrag (aus a. und b.):

Kontoinhaber:

Geldinstitut:

IBAN:

DE

Bestätigung des Empfängers:

vorherige Erklärung vom liegt vor

Diesen **Freibetrag** möchte ich bei

(Einrichtung) **in Anspruch nehmen**. Siehe vorherige Erklärung in Höhe von .

Im Kalenderjahr 20 habe ich den Freibetrag für gemeinnützige Nebentätigkeiten gemäß § 3 Nr. 26a EStG bereits in dieser Einrichtung / Dienststelle in Anspruch (ohne die unter Punkt 3 genannte Einnahme) genommen:

Ja, in einer Höhe von € .

Nein.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit obiger Angaben und verpflichte mich, evtl. Änderungen für das laufende Kalenderjahr mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des Empfängers